

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen
4. Auflage 2020

Ihr Erfolg im Jurastudium und im ersten Examen hängt maßgeblich von Ihren Klausurnoten ab. Für eine **gute Klausurnote** benötigen Sie zweierlei: Fundiertes juristisches Fachwissen und die **methodischen Fähigkeiten**, dieses Fachwissen auf den Klausurfall anzuwenden. Dieses Methodik-Lernbuch vermittelt Ihnen die methodischen Fähigkeiten, die Sie **für die Erstellung eines Gutachtens in jeder Klausur im Studium und im ersten Examen** benötigen.

Die einzelnen Schritte vom Erfassen des Sachverhalts über die gedankliche Durchdringung des Falls nebst Anfertigung einer Lösungsskizze bis zur Erstellung des Gutachtens werden dargestellt. Zahlreiche **Beispiele und Formulierungsvorschläge** fördern die Verständlichkeit und zeigen, worauf es ankommt.

Insbesondere wird erläutert:

- Erfassung des Sachverhalts und der Aufgabenstellung
- Auslegung des Gesetzes
- Gutachtenstil und Subsumtion
- Analogie und planwidrige Regelungslücke
- Darstellung und Aufbau eines Meinungsstreits
- Denk- und Argumentationstechniken
- Korrekte und geschickte Sprachanwendung
- Effiziente Zeiteinteilung

ISBN: 978-3-86752-699-9



9 783867 526999

€ 10,90

B

2020

Basiswissen Methodik der Fallbearbeitung

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Pense/Lücke

Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen

Wie schreibe ich eine Klausur?

4. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Frank Müller, Rechtsanwalt und
Repetitor

17. Auflage 2019 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-628-9



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor
Dr. Mathis Bönke, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-614-2



Aufbauschemata Öffentliches Recht

Thomas Müller, Rechtsanwalt
und Repetitor

17. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-629-6

... mit Alpmann
Schmidt!



Die Erfolgs-Kombination: Basiswissen & Fälle

Zuerst Wissen erwerben und dann gezielt für Ihre
Semesterabschlussklausuren üben!



Diese Kombination für Ihren Erfolg
gibt es unter: www.alpmann-schmidt.de



Basiswissen

Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen

Wie schreibe ich eine Klausur?

2020

Dr. Uwe Pense
Richter am Landgericht

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Pense, Uwe

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Basiswissen

Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen
Wie schreibe ich eine Klausur?

4. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-699-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Abschnitt: Einleitung	1
A. „Methodik? Brauche ich nicht,“	1
B. Arbeitsbereiche und Arbeitsschritte der Fallbearbeitung	3
C. Beispielfall	4
2. Abschnitt: Erster Arbeitsbereich: Arbeit am Sachverhalt	
(juristische Lesetechnik)	5
A. Aufnahme des Sachverhalts (1. Schritt)	5
I. Erfassen des Sachverhalts	5
1. Lesen des Falltextes	5
2. Hineindenken in den Sachverhalt	6
II. Sammeln der Sachverhaltsumstände	6
1. Sachverhaltsumstände	6
2. Sammeln	7
3. Ideenzettel	7
4. Ordnen der Sachverhaltsumstände	8
5. Ordnen nach Sachverhaltsabschnitten	8
6. Ordnen nach Personen	8
7. Ordnen nach dem Begehren	8
B. Optische Aufbereitung des Sachverhalts (2. Schritt)	9
I. Kenntlichmachen von Textpassagen	9
1. Mittel der Kenntlichmachung	9
2. Objekte der Kenntlichmachung	9
3. Umfang der Kenntlichmachung	10
II. Anfertigen einer Fallskizze	10
1. Sachverhaltsbeziehungen	10
2. Sachverhaltsverlauf	10
3. Argumente und Problemfelder	11
4. Abkürzungen	11
C. Sachverhaltskontrolle (3. Schritt)	12
I. Kontrollieren auf Vollständigkeit	12
II. Kontrollieren auf Verständnis	12
III. Kontrollieren auf Plausibilität	12
D. Besondere Situationen	12
I. Nicht vollständiger Sachverhalt	13
1. Grundsatz des heiligen Sachverhalts	13
2. Unklarheiten und Widersprüche	13
a) Irrelevante Umstände	14
b) Relevante Umstände	14
3. Lösungsrelevante Lücke im Sachverhalt	15
a) Auslegung	15
b) Beweislast	16
II. Sachverhaltsabwandlung	17
E. Zum Beispielfall	19
3. Abschnitt: Zweiter Arbeitsbereich: Begutachtung	
(juristische Denktechnik)	20
A. Erfassen der Fallfrage (4. Schritt)	20
I. Herausarbeiten der Fragestellung	20
1. Konkrete Fallfrage	20
2. Auslegung der Fragestellung	21

a) Begehren	21
b) Frage nach Rechtslage	22
c) Orientierung an der idealtypischen Fragestellung	22
II. Aufgliederung in Teilfragen	23
1. Aufgliedern nach Sachverhaltsabschnitten	23
2. Aufgliedern nach Personen	24
3. Aufgliedern nach dem Begehren	24
III. Erste Konsequenzen für den Aufbau der Lösung	25
1. Vorgabe durch die Fallfrage	25
2. Zweckmäßigkeit/Inzidentprüfungen vermeiden	25
B. Sammeln der Rechtsnormen (5. Schritt)	26
I. Ermitteln der einschlägigen Normen	27
1. Lieber zwei Normen zu viel als eine zu wenig	27
2. Auch: Gegenteil	28
3. Normtypen – entscheidend ist die Rechtsfolge	28
a) Antwortnormen	29
b) Gegennormen	30
c) Hilfsnormen	31
d) Reihenfolge und Zusammenspiel der Normtypen.....	31
4. Wissen bzw. Kennen, anderenfalls Suchen	32
5. Suchstrategien	34
a) Funktion der Norm	34
b) Suche im Gesetz	34
c) Suche im Sachregister	35
d) Suche im Sachverhalt	35
6. Ideenzettel	36
II. Ordnen der Rechtsnormen	36
1. Allgemeine Ordnungskriterien	37
a) Rangverhältnis	37
aa) Logischer Vorrang	37
bb) Spezialität	37
cc) Subsidiarität	38
dd) Vom Grundsatz zur Ausnahme	39
ee) Verfahrensrechtlicher Vorrang	39
ff) Parteibestimmung	40
b) Zweckmäßigkeit	40
2. Zivilrecht: Ordnung der Anspruchsgrundlagen	41
C. Rechtsanwendung (6. Schritt)	43
I. Prüfung einer Rechtsnorm	44
1. Prüfungsreihenfolge	44
a) Vorrangigkeit	44
b) Gleichrangigkeit	45
2. Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung	45
3. Prüfungs- und Aufbauschemata	46
II. Techniken und Mittel der Rechtsanwendung	48
1. Subsumtion	48
a) Subsumtionstechnik	48
b) Definitionen	50
aa) Definitionsarten und -strukturen	50

bb) Quelle der Definition	50
cc) Umgangssprachenahe Rechtsbegriffe	52
c) Übungsfall zur Grundtechnik der Subsumtion	53
2. Auslegung	54
a) Wortlaut	55
b) Systematik	57
c) Entstehungsgeschichte/Historie	58
d) Sinn und Zweck / Telos	59
aa) Ermittlung des abstrakten Normzwecks	59
bb) Wahrung des Normzwecks im konkreten Fall	60
e) Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	61
3. Lückenausfüllung	63
a) Analogie	64
aa) Regelungslücke	65
bb) Planwidrigkeit	65
cc) Vergleichbare Interessenlage hinsichtlich eines geregelten Falls	66
b) Rechtsfortbildung	68
4. Teleologische Reduktion	68
5. Meinungsstreite und unstrittige Probleme	69
a) Einordnung in die übliche Methodik	70
b) Prüfungsschritte	71
D. Anfertigung einer Lösungsskizze (7. Schritt)	74
I. Inhalt und Gestaltung	75
II. Ideenzettel auswerten	75
III. Gliederung der Lösung	75
1. Gliederungspunkte und -ebenen	76
2. Logische Zuweisung der Gliederungsebene	77
E. Lösungskontrolle (8. Schritt)	78
I. Vollständigkeit	78
II. Plausibilität und Vertretbarkeit	78
III. Überzeugungskraft	79
F. Besondere Situationen	79
I. Schwerpunktbildung	79
1. Ermittlung der Problembereiche und Schwerpunkte	79
a) Generelle Regeln	80
b) Konkrete Quellen	80
aa) Klassiker	80
bb) Konkrete Hinweise und Anhaltspunkte	81
2. Gewichtung in der Klausurlösung	83
II. Offenlassen von Merkmalen	84
1. Alternative Merkmale	84
2. Verschieben auf später – keine Kopflastigkeit	84
3. Zeitnot	85
III. Verneinung (mindestens) eines Merkmals und Hilfsgutachten	85
1. Gleichrangige Merkmale	86
2. Vorrangige Merkmale	86
3. Nachrangige Merkmale	87

a) Nachrangige verneinte Merkmale	87
b) Nachrangige bejahte Merkmale: Hilfgutachten?	87
IV. Sachverhaltslücken und Alternativgutachten	88
V. Sachverhaltsabwandlung	89
G. Zum Beispielfall	91
4. Abschnitt: Dritter Arbeitsbereich: Verschriftlichung	
(juristische Schreibtechnik)	93
A. Anfertigung des Gutachtens (9. Schritt)	93
I. Optische Übersichtlichkeit: Der erste Eindruck	94
1. Lesbarkeit	94
2. Nachvollziehbarkeit: Gliederung, Überschriften, Absätze	94
II. Allgemeine sprachliche Anforderungen	96
1. Keine Abkürzungen und keine Stichworte	96
2. Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung, Wortbedeutung und -sinn, Sprachgefühl	97
3. Fremdwörter, Sprachniveau und Fachbegriffe	98
4. Einfach statt kompliziert: Satzlänge, Passiv, Substantivierungen, Verneinungen	99
5. Sachlichkeit	100
III. Schwerpunktsetzung durch Schreibstil	102
1. Ausführlicher Gutachtenstil	103
a) Obersatz	103
b) Definition und Subsumtion	105
c) Ergebnis	107
2. Verkürzter Gutachtenstil	108
3. Verkürzter Urteilsstil	109
4. Schlichte Feststellung	109
IV. Argumentation	110
a) Logische Richtigkeit / Aussagelogik	111
b) Argumentationsmittel und -figuren	112
V. Meinungsstreite und unstrittige Probleme	114
1. Hinleitung/Verwebung mit dem Gesamtaufbau	114
2. Einleitung	116
3. Darstellung	117
VI. Geschlossenheit und Nachvollziehbarkeit	121
B. Schlusskontrolle (10. Schritt)	122
I. Vollständigkeit und Plausibilität	122
II. Nur im Notfall: Inhaltliche Änderungen	122
C. Zum Beispielfall	126
5. Abschnitt: Ausschöpfen der Bearbeitungszeit	130
A. Zeitmanagement	131
B. Zeiteinteilung	133
6. Abschnitt: Formalia	134
A. Semesterabschlussklausuren	134
I. Vorbereitung	134
II. Durchführung	135
III. Abgabe	136
B. Examensklausur	136
7. Abschnitt: Üben, Üben, Üben!	137

1. Abschnitt: Einleitung

Ab dem ersten Semester müssen Sie **Semesterabschlussklausuren** schreiben. Auch zum Bestehen des ersten Juristischen Exams wird nach den Prüfungsordnungen der Bundesländer (z.B. dem JAG NRW) als Prüfungsleistung die Anfertigung von **Examenklausuren** verlangt. Dieses Methodik-Lernbuch gibt Ihnen für beide Situationen die entscheidenden Hilfestellungen.

Die Arbeitsweise ist **für alle Rechtsgebiete** – Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht – **im Wesentlichen gleich**. Sie wird daher gebietsübergreifend dargestellt, unter Benennung rechtsgebietspezifischer Besonderheiten. Ferner ist die Arbeitsweise **für sämtliche Klausuren vom ersten Semester bis zum ersten Examen** (und darüber hinaus, soweit ein Gutachten zu erstellen ist) **gleich**. Dieses Methodik-Lernbuch ist daher **in jeder Phase des Studiums** ein wertvoller Begleiter.

A. „Methodik? Brauche ich nicht, ...

... ich fange lieber sofort damit an, Gesetze, Definitionen und Schemata zu lernen.“ So lautet der wohl **schwerste und folgenreichste Irrtum und Herangehensfehler**, der einem bei der Vorbereitung auf Klausuren im Studium und Examen unterlaufen kann.

In juristischen Klausuren wird eine **Fallbearbeitung**, d.h. die Lösung eines Falles verlangt. Der **Fall** besteht aus einem Falltext (konkreten tatsächlichen Ereignissen) und ein oder mehreren, mehr oder weniger konkreten **Fallfragen**. Ausgehend von der Fallfrage müssen Sie den Fall mit Hilfe der Gesetze und ihres abstrakten Wissens hierzu **rechtlich bewerten**. Punkte sammeln Sie weniger mit „dem“ richtigen Ergebnis, welches es ohnehin nicht gibt. Entscheidend ist vielmehr, dass Sie ihr Ergebnis **verständlich begründen**, sodass der Leser ihre **Gedankengänge nachvollziehen** kann.

Die gestellten Arbeiten sollen einen **rechtlich und tatsächlich einfachen Fall** betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun (vgl. § 10 Abs. 2 S. 4 JAG NRW). Diese Vorgabe stößt bei Studenten oft auf Verwunderung, empfinden sie die zu lösenden Fälle oft als schwierig. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das **Lösen von Fällen und das Schreiben von Klausuren über Jahre, idealerweise ab dem ersten Semester trainiert werden müssen**, um beherrscht zu werden. Die Lage, in der ein Studienanfänger sich befindet, ist insofern vergleichbar mit der Situation vor dem ersten Schwimmunterricht oder dem Erlernen des Radfahrens.

Klausuraufgabe ist in aller Regel nicht die Darstellung abstrakten Wissens, sondern die **Beantwortung einer konkreten Rechtsfrage**, insbesondere die **Lösung eines konkreten Falls**. Zur Bewältigung dieser Aufgabe benötigen Sie zweierlei:

- Erforderlich sind solide, **abstrakte Kenntnisse der Rechtsordnung** nebst gängiger **Definitionen** ihrer Begriffe (**Dogmatik**). Sie lassen sich mit auf das Wesentliche konzentrierten **Skripten, Aufbauschemata, Karteikarten und Definitionssammlungen** (z.B. aus dem umfangreichen Verlagsprogramm von Alpmann Schmidt) erarbeiten. Für die vollumfängliche Lektüre von umfangreichen **Lehrbüchern** fehlt Ihnen in der Regel die Zeit, punktuell können sie aber bei der Vertiefung nützlich sein. Idealerweise fertigen Sie auch **eigene Karteikarten** o.ä. an, denn Wissen erlernt man besser, wenn man es nicht passiv konsumiert, sondern sich aktiv „von der Hand in den Kopf“ zuführt.

Sie müssen sich **enorme Kenntnisse der Dogmatik** aneignen, deren Umfang und Detailgrad vom ersten Semester bis zum Examen stetig steigen. Vieles müssen Sie **auswendig wissen** oder zumindest schnell **reaktivieren** können. Davon benötigen Sie aber **in der einzelnen Klausur nur einen ganz geringen Teil** – Sie wissen im Vorfeld nur leider nicht, welchen. Es kann gut sein, dass Sie in sämtlichen Klausuren bis zum 2. Staatsexamen nicht ein einziges Mal einen Fall z.B. zum Werkrecht lösen müssen.

- Es ist ebenso wichtig, das **Recht auf den konkret zu lösenden Fall anwenden** zu können. Diesen Vorgang bezeichnet man als **Subsumtion**. Die Subsumtion geschieht mittels spezieller Arbeitstechniken (**Methodik**). Das beste abstrakte Wissen nützt nichts, wenn man es nicht richtig anzuwenden weiß. Sie halten ein Methodik-Lernbuch in der Hand, welches Ihnen die **grundlegenden, allgemeingültigen Kenntnisse** für diesen zweiten Schritt vermittelt (während die Falllösungen in den übrigen Produkten von Alpmann Schmidt diese Kenntnisse voraussetzen und sie am konkreten Fall anwenden).

Die **Methodik benötigen Sie vollumfänglich (!) bei jeder (!) Falllösung**. Nur eine methodisch überzeugend begründete Lösung führt dazu, dass **eine Klausur eine hohe Bewertung erhält**. Die erforderlichen **Arbeitsschritte und Arbeitstechniken** lassen sich relativ knapp und simpel darstellen. Sie passen komprimiert in dieses einzelne Methodik-Lernbuch in Ihren Händen. Wesentlich mehr Zeit müssen Sie (wie beim Radfahren oder Schwimmen) nach der Lektüre auf das Einüben der Techniken

verwenden. Methodische Fähigkeiten kann man nicht „wissen“, man muss sie **trainieren und beherrschen**.

Versuchen Sie, **jedes der folgenden Beispiele nachzuvollziehen**. Dazu müssen Sie die **genannten Normen nachschlagen!** Die Beispiele sind so gewählt, dass sie in der Regel bereits für Studienanfänger verständlich sind. Dieses Methodik-Lernbuch vermittelt Ihnen den Umgang mit dem Gesetz, also müssen Sie **in das Gesetz hineinschauen!**

Auch, wenn Sie noch nicht alle **gedruckten Gesetzessammlungen** besitzen, finden Sie jede Norm bequem mit Hilfe entsprechender **Suchmaschinen oder Apps**. Seien Sie sich aber dabei bewusst, dass (noch...) in den Klausuren an den Universitäten und im Examen nur ausgewählte gedruckte Sammlungen genutzt werden dürfen. **Den Ernstfall trainieren** Sie daher am besten, indem Sie **grundsätzlich diese zugelassenen gedruckten Sammlungen** und nur ausnahmsweise sonstige Quellen **benutzen**.

B. Arbeitsbereiche und Arbeitsschritte der Fallbearbeitung

Die Arbeitsschritte lassen sich **drei Arbeitsbereichen** zuordnen:

- Innerhalb des **ersten Arbeitsbereichs (Arbeit am Sachverhalt)** bestehen drei Arbeitsschritte (**Schritte 1, 2, 3**): Sie müssen den Sachverhalt vollständig und richtig kennen und beherrschen. Dazu müssen Sie ihn aufnehmen (1), aufbereiten (2) und schließlich kontrollieren (3).
Die Arbeit am Sachverhalt erfordert die **richtige Lesetechnik**.
- Innerhalb des **zweiten Arbeitsbereichs (Begutachtung des Falles)** bestehen fünf Arbeitsschritte (**Schritte 4, 5, 6, 7, 8**): Der Sachverhalt muss in Richtung auf die Fallfrage juristisch bewertet werden. Sie müssen dazu die Fallfrage aufnehmen und aufbereiten (4), Rechtsnormen sammeln und ordnen (5), diese anwenden (6) und ihre Überlegungen dabei in einer Lösungsskizze festhalten (7) und Ihre Lösungsskizze kontrollieren (8).
Bei der Begutachtung des Falles geht es um die Anwendung der **richtigen Denktechnik**.
- Innerhalb des **dritten Arbeitsbereichs (Erstellung des Gutachtens)** bestehen zwei Arbeitsschritte (**Schritte 9, 10**): Der Gedankengang der rechtlichen Beurteilung des Falles muss schriftlich ausformuliert werden. Sie müssen auf Basis der Lösungsskizze ein Gutachten anfertigen (9), welches Sie ebenfalls einer Schlusskontrolle unterziehen müssen (10).
Bei der Erstellung des Gutachtens geht es um die Beherrschung der **richtigen Schreibtechnik**.

Anfangs sollten Sie die Schritte und Arbeitsbereiche strikt voneinander **trennen und einhalten**, um sauber zu arbeiten, nichts zu vergessen sowie um eine Leitlinie zu haben, der Sie folgen können. Als **Fortgeschrittener** werden Sie dann immer öfter merken, dass die Schritte und gelegentlich auch die Arbeitsbereiche **ineinander übergehen**. Auch insofern ist es also wie beim Schwimmen oder Radfahren, welches irgendwann „automatisch“ geschieht. Dieser Übergang ist kein Problem, solange sie nur stets daran denken, dass man **immer zuerst den Fall kennen muss, bevor man ihn gedanklich und sodann schriftlich lösen kann**.

Die folgenden Inhalte und Beispiele werden zwar in aller Regel eine wertvolle Hilfe und eine gute Richtschnur sein. Es lässt sich aber immer eine krass atypische Situation konstruieren, welche dann eben auch einer atypischen Herangehensweise bedarf. Wie in der gesamten Juristerei gilt daher auch für die Methodik des Klausuren-schreibens: **Es kommt immer auf den Einzelfall an! Keine Regel ohne Ausnahme!**

Die Juristerei ist zwar zu einem großen Teil von **mathematisch-logischem Denken** geprägt, aber die wirklich anspruchsvollen Konstellationen entstehen gerade dann, wenn dieser **Prozess kreativ durchbrochen** wird. Solange Computer nicht auch Letzteres können, haben Juristen gute Berufschancen.

C. Beispielfall

Vollziehen Sie den Lösungsweg des folgenden Falles bei der weiteren Lektüre **nach**. Er eignet sich besonders für Leser im ersten Semester, gerade weil diesen die relevanten Rechtsgebiete und daher die **Lösung nicht ansatzweise bekannt sein** werden. Sie sind daher umso mehr auf die **Anwendung der Methodik** angewiesen.

Der Pinscher-Fall

F geht mit ihrem angeleiteten Pinscher spazieren. Der Pinscher wird von einem freilaufenden Schäferhund angefallen. F ruft: „Hilfe!“ A trennt die Hunde, dabei wird er von dem Schäferhund gebissen und sein Anzug wird beschädigt. Der Halter des Schäferhunds ist nicht bekannt. A verlangt von F Ersatz. Zu Recht?

C. Rechtsanwendung (6. Schritt)

Nunmehr müssen Sie das **abstrakte Recht auf den konkreten Sachverhalt** der Klausur anwenden. Anders herum formuliert müssen Sie den **konkreten Sachverhalt unter das abstrakte Recht** ziehen – das ist dann die sog. **Subsumtion** (näher 1.).

Normen sollen alle denkbaren (und selbst noch nicht denkbaren) Lebenssachverhalte erfassen. Sie sind daher **abstrakt-generell** formuliert. Für grundrechtsbeschränkende Normen ist das sogar in Art. 19 Abs. 1 GG angeordnet.

Sie müssen untersuchen, ob und in welchem Umfang der Sachverhalt die **Tatbestände** der gesammelten Normen **erfüllt** und welche konkreten **Rechtsfolgen** sich dadurch für Ihren Fall ergeben.

Beispiel: In §§ 823 Abs. 1, 903 S. 1 und 1004 Abs. 1 BGB sowie in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG steht abstrakt-generell „Eigentum“ – nicht etwa „gelbes Fahrrad“, „alter Elefant“, „rostiges Auto“ oder „Zahlungsforderung“. Sie müssen untersuchen, ob diese konkreten Gegenstände zum Eigentum gehören. –

Achtung: Dabei kann das Ergebnis je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen. Die vier genannten Beispiele unterfallen alle dem Eigentumsbegriff des GG, nicht jedoch des BGB. Denn zivilrechtlich kann Eigentum nur an Sachen, also an körperlichen Gegenständen, und an Tieren bestehen, vgl. §§ 90 f. BGB. Daher gibt es an Forderungen kein Eigentum im zivilrechtlichen Sinne.

Von zentraler Wichtigkeit hierfür ist, dass Sie die bereits erwähnte Unterscheidung von Tatbestand und Rechtsfolge einer Norm („Wenn dies, dann das-Struktur“) beachten. Die in der Rechtsnorm bestimmte **Rechtsfolge tritt im konkreten Einzelfall nur ein, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die den abstrakten Tatbestandsmerkmalen entsprechen.**

Die **Kunst in der Klausur** besteht darin, **grenzwertige Sachverhalte** zu beurteilen, die eine Rechtsnorm nur möglicherweise erfüllen. In der Klausur gibt es die Punkte nicht dafür, dass Sie dasselbe Ergebnis wie die Musterlösung oder die h.M. in vergleichbaren Fällen erzielen (obgleich das natürlich auch nicht schadet), sondern für eine überzeugende, logische Argumentation. Es gilt: **Je grenzwertiger der Sachverhalt, umso ausführlicher die Prüfung und umso entscheidender für eine gute Note.**

Beispiel: Dem Begriff „Abends“ unterfällt sicherlich 19 Uhr, während 14 Uhr nachmittags und 6 Uhr morgens nicht dazu zählen.

Wie ist es aber mit 17.50 Uhr oder 21.50 Uhr? Gilt unter „Stadtmenschen“ etwas anderes als unter sehr früh aufstehenden Bäckern und Landwirten? Ist nach Jahreszeiten und dem Zeitpunkt des Sonnenuntergangs zu differenzieren?

Beispiel: Die Körperverletzung (§ 223 StGB) erfordert u.a. eine körperliche Misshandlung. Es ist leicht zu erkennen, dass ein Faustschlag ins Gesicht dieses Merkmal erfüllt, während das kurze Zuwedeln von Luft mit einem Fächer den Tatbestand nicht erfüllt.

Wie ist es aber mit dem Anhauchen eines Menschen nach dem Verzehr einer Knoblauchzehe oder der Ausrichtung eines starken Industrieventilators auf ihn? Wie ist es mit einem Anspucken, einem Anschreien aus nächster Nähe ins Ohr oder dem Abschneiden von Haaren? Wie ist es mit einem Skalpellschnitt, den ein Arzt ausführt? Ist es beim Skalpellschnitt eines Tierarztes anders?

I. Prüfung einer Rechtsnorm

Grundsätzlich sollten Sie jede Norm so prüfen, dass Sie **jedes erforderliche Tatbestandsmerkmal einzeln** (in der gebotenen Länge oder Kürze) analysieren, wobei gelegentlich Merkmale nicht kumulativ, sondern nur alternativ vorliegen müssen. Auf diese Weise stellen Sie sicher, dass Sie kein Tatbestandsmerkmal vergessen. Sind alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt, so erörtern Sie sodann den **Inhalt und Umfang der Rechtsfolge**.

Beispiel: § 164 Abs. 1 BGB

- (1) Tatbestand/Voraussetzungen (§ 164 Abs. 1 Hs. 1 BGB)
 - (a) Abgabe einer eigenen Willenserklärung und kumulativ
 - (b) in fremdem Namen und kumulativ
 - (c) mit Vertretungsmacht, in Form von alternativ entweder Vollmacht oder gesetzlicher Vertretungsmacht oder Rechtsscheinsvollmacht
- (2) Rechtsfolge (§ 164 Abs. 1 Hs. 2 BGB): Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen

1. Prüfungsreihenfolge

Sie müssen sich entscheiden, in welcher Reihenfolge Sie die **Tatbestandsmerkmale** prüfen. Maßgeblich ist, ob Vorrangigkeit oder Gleichrangigkeit der Tatbestandsmerkmale besteht.

a) Vorrangigkeit

Logisch vorrangige Merkmale gehören an den **Anfang**.

Beispiel: Nur Sachen können fremd sein, daher ist im Rahmen von § 242 StGB das Merkmal „Sache“ vorrangig vor dem Merkmal „fremd“.

Beispiel: In allen Rechtsgebieten kann die „Kausalität“ nur geprüft werden, nachdem die (vermeintlich ursächliche) „Handlung“ und der (vermeintlich verursachte) „Erfolg“ benannt wurden.

Ausnahme: **weise** kann man vom logischen Rangverhältnis abweichen, wenn im vorrangigen Merkmal das Problem liegt, das nachrangige Merkmal gänzlich unproblematisch ist und man dadurch das Problem des Falles deutlicher herausstellen kann. Der an sich bestehende logische Vorrang sollte aber auch in diesem Fall deutlich gemacht werden.

Zweiter Arbeitsbereich: Gedankliche Begutachtung

Überblick

Ziel: rechtliche Beurteilung des Falles

4. Schritt Erfassen der Fallfrage

- **Herausarbeiten der Fragestellung:** konkrete Fragestellung herausarbeiten; ggfs. auslegen
- **Aufgliedern der Fragestellung in Teile** (Personen, Ereignisse, Begehren)
- **erste Konsequenzen für den Aufbau der Lösung**

5. Schritt Sammeln der Rechtsnormen

- **Ermitteln der Rechtsnormen**
 - Vollständigkeit, grundsätzlich Auswahl aller Normen; auch: Gegenteil
 - nur „Abwegiges“ aussortieren (Prüfung „möglicher“ Normen bringt Punkte)
 - Wissen oder Suchen der Antwortnormen, Gegennormen, Hilfsnormen
 - Suche nach Funktion (Rechtsfolge!, in Gesetz, Sachregister und Sachverhalt)
 - Ideenzettel: Notieren von Vorüberlegungen
- **Ordnen:**
 - Rang; Zweckmäßigkeit;
 - Zivilrecht: Vertrag/Vertragsähnlich/Dinglich/Delikt und Kondiktion

6. Schritt Rechts- anwendung

- **Normprüfung**
 - Tatbestand prüfen (um festzulegen, inwieweit die Rechtsfolge greift)
 - vorrangiges Merkmal? Sonst alle gleichrangig
 - Vorteile und Nachteile von Prüfungsschemata
- **Anwendungstechniken**
 - Subsumtion des Sachverhalts unter die Definition
 - Auslegung: Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck, Konformität mit höher-rangigem Recht, ggf. Historie
 - Lückenausfüllung: Analogie und Rechtsfortbildung
 - Regelungsüberschuss: teleologische Reduktion
 - Meinungsstreit: Einbettung in übliche Methodik, bei Relevanz entscheiden

7. Schritt Lösungsskizze

- **Regieanweisung und Gedankenstütze** für das Gutachten
- **so wenig Schreibaufwand wie möglich:** Stichworte
- **Ideenzettel auswerten**
- **Gliederung** als Spiegel der systematischen Rechtsanwendung

8. Schritt Lösungskontrolle

- **Vollständigkeit:** Sachverhalt komplett verarbeitet?
- **Plausibilität und Vertretbarkeit:** keine Widersprüche und gerecht?
- **Überzeugungskraft:** Argumentation und Begründung? Teflonprinzip

Besondere Situationen

- **Schwerpunkte** ermitteln und ausführlich lösen
- **Merkmale offenlassen** bei Alternativität, Kopflastigkeit und notfalls Zeitnot
- **Verneinte Merkmale** i.d.R. ans Ende; auch „mehrbeinige Ablehnung“; vor Hilfgutachten Lösungsweg hinterfragen
- **Sachverhaltslücken:** Beweislast? sonst ggfs. Alternativgutachten
- **Sachverhaltsabwandlung:** in der Regel Abweichung in der Lösung

G. Zum Beispielfall

4. Schritt: Erfassen der Fallfrage

Der Sachverhalt enthält als Fallfrage nur „Zu Recht?“. Aus den Umständen lässt sich folgende Fragestellung herleiten:

- „Wer“: A
- „Von wem“: von F
- „Was“: Ersatz für die Schäden durch den Biss, also für den Anzug und für körperliche Schäden nebst Schmerzensgeld
- „Warum“: Der zur Anspruchsentstehung führende Sachverhalt könnte sich (1.) aus einer vertraglichen Sonderbeziehung aufgrund des Rufes der F „So helfen Sie doch!“, (2.) aus dem Trennen der Hunde als tatsächliche Handlung oder (3.) aus dem Biss des Hundes als Verletzungshandlung ergeben.
- „Woraus“: Anspruchsgrundlagen könnte im Auftragsrecht (ad 1.), in den Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag (ad 2.) oder im Deliktsrecht (ad 3.) zu finden sein.

5. Schritt: Sammeln (Suchen und Ordnen) der Rechtsnormen

Mögliche Anspruchsgrundlagen, deren Rechtsfolge im weiteren Sinne auf Ersatz gerichtet ist, sind aus dem Auftragsrecht § 670 BGB, aus dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 683, 670 BGB und aus dem Deliktsrecht die allgemeine Haftungsnorm des § 823 Abs. 1 BGB sowie die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB.

Vertragliche Ansprüche sind vor vertragsähnlichen und diese wiederum vor deliktischen zu prüfen, die Ansprüche sind also in der genannten Reihenfolge zu prüfen.

Als Hilfsnormen könnten insbesondere relevant werden die Vorschriften und Lehren des BGB AT zum Zustandekommen eines (Auftrags-)Vertrags, die §§ 249 ff. BGB zum Umfang des Schadensersatzes und § 276 Abs. 2 BGB zur Definition der Fahrlässigkeit.

6. und 7. Schritt: Rechtsanwendung und Lösungsskizze

Die folgende Lösungsskizze enthält **keine Abkürzungen**, damit Sie sie besser lesen können. Nochmal: In eine echte Skizze sollten Sie so wenig Schreibaarbeit wie möglich investieren.

Ersatzansprüche A gegen F

I. **§§ 662, 670:** Einigung? Angebot (der F) = Willenserklärung?
 1. Handlungswille (+)
 2. Rechtsbindungswille?
 (-), Notsituation, F will keine rechtliche Bindung, sondern tatsächliche Hilfe
 Ergebnis: Kein Angebot, keine Einigung, kein Auftrag, kein Anspruch

II. **§§ 677 ff., 683 i.V.m. § 670**

1. fremdes Geschäft (+)
 2. Fremdgeschäftsführungswille (+)
 3. ohne Auftrag (+)
 4. Berechtigung einer GoA, § 683 S. 1
 Interesse (+)
 Wille (+)
 5. Rechtsfolge: § 670, Aufwendungsersatz
 a) Aufwendungen des A? Wortlaut (-) nur freiwillige Vermögensopfer;
 aber Sinn und Zweck / erst recht auch Schäden als unfreiwillige Vermögensopfer, begleittypisch
 b) materielle Schäden: Körper, Anzug
 c) Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2) str., dafür spricht Kodifizierung
 Ergebnis: Anspruch auf Ersatz aller drei Schadensposten

III. **§ 823 Abs. 1**

1. Rechtsverletzung: Körper und Eigentum des A
 2. Handlung: Spazieren, Hilferuf
 3. Kausalität: Zurechnung (Herausforderungsformel) (+)
 4. Rechtswidrigkeit (+)
 5. Verschulden (-) kein pflichtwidriges Verhalten
 Ergebnis: kein Anspruch

IV. **§ 833 S. 1**

1. Halter = F
 2. Rechtsgutverletzung (+)
 3. typische Tiergefahr: Hunde locken einander an
 4. Pinscher = Luxustier, daher Gefährdungshaftung
 5. Rechtsfolge/Umfang des Ersatzes wie oben, Schmerzensgeld unstr.
 Endergebnis: Anspruch aus GoA und aus § 833 S. 1, alle drei Schadensposten

8. Schritt: Lösungskontrolle

Der Sachverhalt wurde vollständig bearbeitet, insbesondere wurde das Begehren und die Interessenlage komplett berücksichtigt.

Die gefundene Lösung muss plausibel, vertretbar und überzeugend sein:

- Insbesondere ist es nicht grob ungerecht (was für einen Fehler sprechen würde), dass F dem A seine Schäden ersetzen muss, denn A hat die Schäden nur erlitten, weil er F geholfen hat.

7. Abschnitt: Üben, Üben, Üben!

Die Theorie der Methodik ist Ihnen nun bekannt. **Beginnen Sie sofort, Ihre methodischen Fähigkeiten zu üben.** Das Erlernen, Vertiefen und Wiederholen des dogmatischen Wissens ist nur die halbe Miete, die andere ist das **Anwenden des Wissens.**

Folgende **Übungsmöglichkeiten** haben Sie, je nach Ausbildungsstand:

- Besuchen Sie die „**AGs**“ (**Arbeitsgemeinschaften**), die Ihre Universität für die Anfangssemester anbietet. Dort werden Fälle gelöst und manchmal auch Übungsklausuren mit Korrektur angeboten. Gründen Sie daneben, insbesondere in der Examensvorbereitung, **private Arbeitsgemeinschaften**, in denen Sie regelmäßig Fälle lösen.
- Besorgen Sie sich **Übungsfälle und Übungsklausuren**, passend zu Ihrem Studienfortschritt. Zeitlose Falllösungen finden Sie in den gängigen Ausbildungszeitschriften und in Fallsammlungen (z.B. in der **Reihe „F-Fälle“** von Alpmann Schmidt, nebst Musterlösung). Wenn Sie sich in den mittleren und hohen Semestern befinden, dann werfen Sie auch einen Blick in die **Ausbildungszeitschrift RÜ-RechtsprechungsÜbersicht** von Alpmann Schmidt, in welcher aktuelle, examensverdächtige Urteile im Gutachtenstil gelöst werden. Besuchen Sie ferner den **Examensklausurenkurs** Ihrer Universität und/oder melden Sie sich für den nach § 12 FernUSG staatlich zugelassenen **K1-Fernklausurenkurs** von Alpmann Schmidt an.

Eine kostenlose Probeklausur aus dem K1-Fernklausurenkurs finden Sie hier:



bit.ly/2tqOvtM

- **Schreiben** Sie zu den Übungsfällen und -klausuren vollständige **Gutachten**. Und zwar idealerweise wie im Ernstfall, d.h. ohne Rauch- und Kaffeepausen, ohne Handy und Internet sowie ohne Gespräche mit Kommilitonen. Lassen Sie diese von Ihrem AG-Leiter, Ihren Kommilitonen oder im Rahmen der oben genannten Klausurenkurse korrigieren.
- Wenn Sie **wenig Zeit** haben und/oder den **Schwerpunkt** nicht auf das Schreiben weniger Gutachten, sondern auf das **gedank-**

liche Durchlösen vieler Klausuren legen wollen, dann hören Sie nach der Lösungsskizze auf, vergleichen diese mit der Musterlösung und verzichten auf die Anfertigung des Gutachtens.

Insbesondere für Ihre ersten zweistündigen bzw. fünfstündigen Übungsklausuren gilt: **Nur Mut! Fangen Sie einfach an!** Wie beim Erlernen des Radfahrens oder Schwimmens werden Sie am Anfang Rückschläge erleben. Lernen Sie aus Ihren Fehlern, und machen Sie es beim nächsten Mal besser. Eins steht jedenfalls fest: **Ohne Übung werden Sie das Klausurenschreiben nie beherrschen.**

Damit Anfangssemester ein Gefühl dafür bekommen, wie man an eine Semesterabschlussklausur herangeht, stellt Alpmann Schmidt je eine **kostenlose Übungsklausur zu den Themen des ersten bzw. zweiten Semesters** zur Verfügung, inklusive besonders ausführlich erläuteter Musterlösung. Sie können diese Klausuren hier herunterladen:

- Zivilrecht BGB AT:



goo.gl/pkytWW

- Strafrecht AT:



goo.gl/ZLhy4l

- Öffentliches Recht – Grundrechte:



goo.gl/Xvesn5

Je besser Sie sich vorbereiten und üben, desto weniger hängen Ihre Klausurergebnisse vom Zufall ab. Ein bisschen Glück gehört zwar immer dazu, aber gewünscht sei Ihnen vor allem eines:

Viel Erfolg!